

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 2. März 2004 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an
Murina, Nervus und Murina geb. Gudaj, Ramize, und Kind, wohnhaft in Flüelen

Mit Eingabe vom 2. März 2000 stellt Herr Murina, Nervus, für sich und die Ehefrau Murina geb. Gudaj, Ramize, sowie für den Sohn Murina, Senad, alle wohnhaft in Flüelen, Axenstrasse 100, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes. Die Gesuchsteller sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Die Wohnsitzeverhältnisse im Kanton Uri sind wie folgt ausgewiesen:

- Ehemann: 12.04.1991 bis 16.03.1992 in Silenen; 17.03.1992 bis 31.03.1994 in Bürglen; 01.04.1994 bis 31.05.1997 in Altdorf; seit 01.06.1997 in Flüelen
- Ehefrau: 17.03.1992 bis 31.03.1994 in Bürglen; 01.04.1994 bis 31.05.1997 in Altdorf; seit 01.06.1997 in Flüelen
- Sohn Senad: 21.04.1992 bis 31.03.1994 in Bürglen; 01.04.1994 bis 31.05.1997 in Altdorf; seit 01.06.1997 in Flüelen

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung ist am 11. Dezember 2002 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Flüelen vom 27. November 2003 wurde der Familie das Gemeindebürgerrecht von Flüelen zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
 - Murina, Nervus, geboren am 15. April 1962 in Odanovce (Serbien und Montenegro)
 - Murina geb. Gudaj, Ramize, geboren am 13. Februar 1962 in Ogoste (Serbien und Montenegro)
 - Murina, Senad, geboren am 18. Dezember 1983 in Odanovce (Serbien und Montenegro)
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 3'450.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.